

A n t r a g s e n t w u r f	Initiator/in SPD	lfd. Nr. 411
Beratungsverlauf in den KOA-Fraktionen		
CDU	SPD	
AK	AK 2 26.01.2026 beschlossen AK 1 am 30.04.2026 beschlossen	
FV	FV 12.05.2026	
F	F 19.05.2026	

Kinderrechte ins Grundgesetz - Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes im Bundesrat eine Initiative zur Änderung des Grundgesetzes einzubringen. Ziel der Initiative ist es, die Rechte von Kindern ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern, um deren Stellung als eigenständige Persönlichkeiten zu stärken und das Kindeswohl als maßgebliches Kriterium bei staatlichem Handeln festzuschreiben.

Der einzubringende Gesetzentwurf soll folgende Kernpunkte enthalten:

1. Eine Ergänzung von Artikel 6 des Grundgesetzes: Einführung eines neuen Absatzes (Abs. 1a), der die eigenständigen Rechte des Kindes auf Entwicklung und Schutz definiert. Dabei soll das Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“, dessen Abschlussbericht am 14. Oktober 2019 veröffentlicht wurde, berücksichtigt werden. (siehe <https://www.bundestag.de/resource/blob/686886/b2af36983d73f4803cdfbfab95e96e0a/wd-3-012-20-pdf-data.pdf>)
2. Vorrang des Kindeswohls: Die ausdrückliche Verpflichtung, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, angemessen zu berücksichtigen.
3. Beteiligungsrechte: Die verfassungsrechtliche Absicherung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und Beteiligung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Der Senat wird ferner aufgefordert, im Bundesrat aktiv für die Unterstützung dieser Initiative durch andere Bundesländer zu werben.

Begründung:

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft, doch in unserem Grundgesetz sind sie als eigenständige Persönlichkeiten bisher fast unsichtbar. Mit dieser Initiative sollen Kinder endlich den Platz in unserer Verfassung bekommen, den sie verdienen. Jedes Kind hat ein Recht darauf, geachtet, geschützt und in seiner Entwicklung aktiv gefördert zu werden. Wenn der Staat Entscheidungen trifft, die ein Kind direkt betreffen, darf das Kindeswohl kein bloßer Nebengedanke sein, sondern muss angemessen berücksichtigt werden. Denn: Über Kinder soll nicht nur bestimmt werden - sie sollen das Recht haben, gehört zu werden und ihre eigene Sichtweise einzubringen. Indem wir diese Rechte im Grundgesetz verankern,

machen wir klar, dass Kinder eigene Rechtssubjekte sind und nicht nur „Anhängsel“ ihrer Eltern. Wir schaffen damit einen klaren Kompass für Behörden und Gerichte, damit die Bedürfnisse von Kindern in Deutschland künftig immer mitgedacht werden. Die UN Kinderrechtskonvention, die 1992 von Deutschland ratifiziert wurde, genießt in Deutschland als völkerrechtlicher Vertrag den Rang eines einfachen Gesetzes. Mit dieser Initiative sollen die Rechte der Konvention endlich auf Verfassungsebene gehoben werden.

(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Vom [...]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.)